

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.09.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0743/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.09.2011	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.10.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.10.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung)		

Grund der Vorlage

§ 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für das letzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht Beitragsfreiheit vor.

§ 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beschlussvorschlag

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung – ES) wird gemäß Anlage 02 beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Mit Inkrafttreten des 1. KiBiz – Änderungsgesetzes zum 01.08.2011 wird für alle Kinder das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung über eine Änderung des § 23 KiBiz beitragsfrei gestellt.

Zum Ausgleich des durch die Beitragsbefreiung entstehenden Einnahmeausfalls erhalten die Kommunen eine Ausgleichszahlung. Die am 09.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) veröffentlichte Verordnung sieht vor, dass das Land rückwirkend ab 01.08.2011 dem Jugendamt einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5 Prozent der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt. Dies bedeutet ein Zuschuss in Höhe von rd. 2,4 Mio € bezogen auf das Kindergartenjahr 2011/2012.

Die Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit wurden inzwischen für die betreuten Kinder umgesetzt, bei denen nicht gleichzeitig Geschwisterkinder Betreuungsangebote in der Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen oder der Offenen Ganztagsgrundschule wahrnehmen. Die derzeit bestehende Elternbeitragsatzung sieht nämlich in § 5 Abs. 1 eine Geschwisterermäßigung derart vor, dass immer der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen ist, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragsatzung OGS anfällt. Damit auch Familien mit Geschwisterkindern an der Elternbeitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung partizipieren können, ist eine Änderung der Elternbeitragsatzung dahin gehend erforderlich, dass die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sich auch auf betreute Geschwisterkinder auswirkt.

Die Einnahmeausfälle werden komplett durch die Zahlungen des Landes kompensiert.

Unabhängig von den vorstehenden gesetzlichen Änderungen ist außerdem eine Anpassung des § 6 „Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ angezeigt. Bisher entfiel die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages aufgrund einer unterjährigen Kündigung erst bei Nachbelegung des frei werdenden Platzes in der gleichen Einrichtung. Der Wunsch der Eltern bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen kurzfristig eine andere Betreuungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, wurde hierdurch oft erschwert. Um der vom Gesetzgeber ausdrücklich geforderten Flexibilisierung der Betreuungsangebote nachzukommen, wird daher die Beendigung der Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages ausschließlich vom Vertragsende abhängig gemacht, das vom Träger der Einrichtung gem. § 23 Abs. 2 KiBiz dem Jugendamt mitzuteilen ist.

Anlagen

Anlage 01 – Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes

Anlage 02 – 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung – ES)

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

- Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen +
- Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern +
- Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen +

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Die beiden Änderungen in der bestehenden Elternbeitragsatzung dienen der Weiterentwicklung des Betreuungs- und Bildungsangebotes für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit. Während die systemübergreifende Beitragsfreistellung auch für Geschwisterkinder regelmäßig zu einer spürbaren finanziellen Entlastung der Familien führt, lässt die nunmehr erfolgte Änderung zur Beendigung der Elternbeitragspflicht eine schnellere Reaktion auf Veränderungen in den häuslichen Verhältnissen der Eltern zu.